



**Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Giessen**  
**Stand: 2018-11-13**

## Inhalt

1. Allgemeines .....	2
2. Geltungsbereich .....	2
3. Anlageziele .....	3
4. Streuung, Mischung, Ratingcodes .....	4
5. Produktkatalog .....	4
6. Geldinstitute und Kapitalgesellschaften .....	5
7. Änderungen, Berichtspflichten und Inkrafttreten .....	6

## **1. Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Anlage von vorübergehend für die Leistung von Auszahlungen nicht benötigten Zahlungsmitteln, die im Kassenbestand (Bargeldkasse und Bankkonten) enthalten sind, bei Krediten der Finanzwirtschaft. Die Zahlungsmittel dürfen zum Zeitpunkt der Anlage nicht für Auszahlungen im Zeitraum der Anlage bzw. zur vorrangigen Bildung der Liquiditätsrücklage benötigt werden.
- (2) Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO sind bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Die Sicherheit der Anlage hat Vorrang vor einem möglichen Ertrag. Dies gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen.
- (3) Für Geldanlagen gelten folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:
  1. Sicherung des Kapitalstocks,
  2. Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags,
  3. Angemessenheit des Ertrags.Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
- (4) Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- (5) Der Magistrat bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei Anlagegeschäften soll er sich beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung der Geldanlagen durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (6) Es sind nur Geldanlagen in Euro zulässig.
- (7) Die Aufnahme von Fremdmitteln (Kredite oder Kassenkredite) zum Zwecke der Geldanlage ist nicht zulässig.

## **2. Geltungsbereich**

- (1) Die Regelungen dieser Anlagerichtlinie gelten für den Hoheitsbereich der Universitätsstadt Gießen und deren kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist.
- (2) Im Rahmen der Anlagepolitik wird dem jeweiligen Zweck der städtischen Anlagen Rechnung getragen und ein dem jeweiligen Erfordernis entsprechender Anlagehorizont ausgewählt.
- (3) Dabei ist zwischen folgenden Anlagehorizonten zu unterscheiden:
  - Kurz- und mittelfristige Geldanlagen

Dazu gehören Geldanlagen bis drei Jahren aus liquiden Mitteln, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.

- **Langfristige Geldanlagen**  
Hierzu gehören Geldanlagen von mehr als drei Jahren aus liquiden Mitteln, die im Rahmen der Liquiditätsplanung für spätere Auszahlungen erforderlich sind (z. B. Versorgungsrücklagen). Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht benötigt werden.

### **3. Anlageziele**

Die mit den Geldanlagen von der Universitätsstadt Gießen verfolgten Ziele sind mit den Vorschriften der HGO, GemHVO, GemKVO sowie den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung in Einklang zu bringen. Es gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit der Geldanlage Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

#### **(1) Sicherheit**

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind die Gelder der Stadt sicher und Ertrag bringend anzulegen, sofern diese nicht für Auszahlungen benötigt werden. Dabei hat die Sicherung des Kapitalstocks oberste Priorität. Der Grundsatz der Sicherheit und der stetigen Aufgabenerfüllung nach der HGO schließen Spekulationsgeschäfte aus.

#### **(2) Rentabilität**

Die Sicherheit der Geldanlage und der Ertrag aus der Geldanlage haben in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Geldanlagen erfolgen somit mit dem Ziel einer sehr hohen Sicherheit, verbunden mit einer möglichst hohen Rentabilität (Rendite) bei angemessener Risikobegrenzung. Im Zweifelsfall ist Sicherheit als vorrangiges Ziel vor einem höheren Ertrag anzusehen.

Zu den Erträgen gehören u. a. Zinsen, Wertsteigerungen (z. B. realisierte Kursgewinne) oder Ausschüttungen bei Fonds.

#### **(3) Liquidität**

Langfristige Geldanlagen sind nur dann zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage, welche ab dem 01.01.2019 zu bilden ist, nicht benötigt werden.

#### **4. Streuung, Mischung, Ratingcodes**

- (1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten. Überschreitet die Gesamtsumme aller Geldanlagen die Summe von 5 Mio. €, sind die weiteren Tranchen der Geldanlagen auf unterschiedliche Kreditinstitute zu verteilen um die Sicherheit zu erhöhen. Ab einer Gesamtsumme aller Geldanlagen von mehr als 10 Mio. € dürfen die Geldanlagen bei einem Kreditinstitut zum Anlagezeitpunkt einen Anteil von 25 % der Gesamtsumme aller Geldanlagen überschreiten. Bei der Berechnung der Gesamtsumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten unberücksichtigt.
- (2) Die Geldanlagen müssen zum Anlagezeitpunkt ein Bonitätsrating von mindestens BBB+ (Standard & Poor's) bzw. Baa1 (Moody's) aufweisen. Geldanlagen mit niedrigeren Ratings gelten als spekulativ und sind daher unzulässig.
- (3) Das Rating kann sich auf das Geldinstitut bzw. die Kapitalgesellschaft selbst beziehen oder auf die Mutter des Instituts bzw. der Gesellschaft. Ein Rating ist bei den Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken (BVR) und Raiffeisenbanken sowie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DGSV) nicht erforderlich.
- (4) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den o. g. Mindeststandard dieser Richtlinie absinken sind die Geldanlagen unverzüglich zu kündigen und neu anzulegen.

#### **5. Produktkatalog**

- (1) Die Geldanlage in folgende Produkte ist zulässig:

- Anlagen bei öffentlichen Emittenten (z. B. Bundesanleihen)
- Pfandbriefe
- Anlagen bei Kreditinstituten
- Investmentfonds

Sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist, soll die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank jeweils in Betracht gezogen werden.

- (2) Die Geldanlage in folgende Produkte ist nicht zulässig:

- Aktieneinzelwerte
- Fremdwährungsanlagen
- Aufnahme von Fremdmitteln für Finanzanlagen
- Wandel- und Optionsanleihen
- Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- Edelmetalle und sonstige Rohstoffe

- Genussscheine
  - Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- (3) Im Rahmen dieser Anlagemöglichkeiten ist z. B. auch der Erwerb von Anlagen mit einem einmaligen Kündigungsrecht, Anlagen mit einer Mindestverzinsung und Anlagen mit einer Zinsobergrenze zulässig, die nicht mehr als 25 % des Gesamtbestandes ausmachen dürfen.
- (4) Für Investmentfonds gilt die Besonderheit, dass darin nur Mittel angelegt werden dürfen, die innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage nicht benötigt werden. Es dürfen nur Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:
- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
  - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
  - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
  - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
  - e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offene Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.
- (5) Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. Cash-pooling) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.
- (6) Anlagen in Aktien oder reinen Aktienfonds entsprechen nicht dem Erfordernis der Sicherheit und sind daher nicht zulässig.

## **6. Geldinstitute und Kapitalgesellschaften**

- (1) Einlagen der Kommunen werden seit dem 01.10.2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringes Risiko.
- (2) Einlagen bei Privatbanken sind unsicherer geworden, gelten dennoch nicht als spekulativ und sind daher weiterhin zulässig.
- (3) Geldanlagen sollen nicht bei Geldinstituten und Kapitalgesellschaften erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Anlage eine Krisensituation oder ein Krisengebiet (Wirtschaftskrise, Finanzkrise, Bankenkrise) mit dem Institut oder der Gesellschaft in Verbindung gebracht werden kann.

- (4) Bei Geldanlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutschutz unterliegen, soll das Rating des Kreditinstituts bei der Entscheidung besonders berücksichtigt werden.

## **7. Änderungen, Berichtspflichten und Inkrafttreten**

- (1) Bei wesentlichen gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen, die die Geldanlagen des Hoheitsbereichs der Universitätsstadt Gießen betreffen, ist die Anlagerichtlinie zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung mindestens dreimal pro Kalenderjahr über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung. Neue Geldanlagen sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die Berichte können im Rahmen des turnusgemäßen Berichtswesens gem. § 28 GemHVO erfolgen.
- (3) Diese Anlagerichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.